

Prof. Dr. Franz Ruland, München

Grundsätzliche Analyse der Reform des Versorgungsausgleichs

Münster, 4. 12. 2009

Verfassungsrechtliche Fragen

- Die stärkere Inpflichtnahme der privaten Versorgungsträger
- Die Einschränkung der Anpassungs- und Abänderungsmöglichkeit auf die Regel-sicherungssysteme
- Die Streichung des Rentner-/Pensionisten-privilegs

Vorteile der Halbteilung jedes Anrechts

- Anrechte müssen nicht mehr miteinander vergleichbar gemacht werden – Wegfall der Barwert-Verordnung,
- künftige Entwicklung des Anrechts trifft beide Ehegatten,
- trotz Angleichungsdynamik der in den neuen Bundesländern erworbenen Anrechte kann Versorgungsausgleich durchgeführt werden,
- Keine Totalrevision im Abänderungsverfahren.

Nachteile der Halbteilung jedes Anrechts

- Für die Ehegatten: Zunahme der Zahl der Versorgungsträger
- Mehr kleine Anrechte mit z.T. unterschiedlichem Sicherungsumfang – Problem insbesondere bei der Sicherung im Falle der Erwerbsminderung
- Für die Träger: zusätzlicher Verwaltungsaufwand – Teilungskosten (§ 13)
- Notwendigkeit der Vorsorgevermögensbilanz (§ 47)

Vorsorgevermögensbilanz

- **notwendig** für Prüfung,
 - Vereinbarung (§§ 6, 8)
 - Geringfügigkeit (§ 18)
 - Härtefall (§ 27)
- **Basis: Korrespondierender Kapitalwert** (§ 47)
= „Einkaufspreis“ des auszugleichenden Anrechts

Die interne Teilung von Rentenanrechten

Theoretisch bis zu 8 Ausgleichsvorgänge:

<u>E1</u>	<u>E2</u>	<u>Verrechnung erst durch Träger</u>
allgemeine Rentenversicherung		
8,0000 EP	6,0000 EP	1,0000 EP an E2
3,0000 EP (Ost)	1,5000 EP (Ost)	0,7500 EP (Ost) an E2
knappschaftliche Rentenversicherung		
3,0000 EP	4,0000 EP	0,5000 EP an E1
5,0000 EP (Ost)	2,0000 EP (Ost)	1,5000 EP an E2

Interne Teilung von Pensionsanrechten

- Nur bei Bundesbeamten/Richtern und Berufssoldaten
- Nicht bei Beamten auf Widerruf/Soldaten auf Zeit (§ 16 II)
- Bei Landesbeamten nur, wenn das Landesrecht dies vorsieht (§ 16 I)
- Verrechnung nach § 10 II bei gleichem Versorgungsträger

Ansprüche des Ausgleichsberechtigten nach dem BVersTG

- Anspruch gegen den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen (§ 1 BVersTG)
- Fällt nicht unter Art. 33 V GG
- Zahlung bei Alter und Invalidität (§ 2 BVersTG) bei Anspruch aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem: Renten-versicherung, Alterssicherung der Landwirte, auch berufsständische Systeme
- Subsidiär fiktiver Anspruch auf gesetzliche Rente
- Anpassung wie Beamtenpensionen (§ 3 BVersTG)
- Besteuerung wie Beamtenpension (§ 3 Nr. 55a EStG)
- Ansprüche auch für Hinterbliebene (§ 2 II BVersTG)

Kein Ausgleich bei Geringfügigkeit

- § 18 regelt **zwei Anwendungsfälle**:
 - **§ 18 I**: die **Differenz der Ausgleichswerte** von beiderseitigen Anrechten „gleicher Art“ ist gering.
 - **§ 18 II**: der **Ausgleichswert eines Anrechts** ist gering.
- **Gering (§ 18 III)**:
 - bei einem **Rentenbetrag** höchstens 1%,
 - in allen anderen Fällen als **Kapitalwert** höchstens 120% der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 I SGB IV)
- Monatliche **Bezugsgröße** 2009 = 2.520,- Euro; 2010 = 2.555,- Euro
- Unterschiedlich hohe Werte (2009): 5.830,27 Euro/3.024,- Euro

Prüfungsschritte bei Geringfügigkeit

- Ist die Differenz der Ausgleichswerte der beiderseitigen Anrechte gleicher Art (§ 18 I) oder der Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts (§ 18 II) gering?
- Handelt es sich um einen „Rentenbetrag“ oder um „einen anderen Fall“ (§ 18 III)?
- Sind im Falle des § 18 I die beiderseitigen Anrechte gleicher Art?
- Reihenfolge: § 18 I vor § 18 II
- Ist, selbst wenn die Voraussetzungen des § 18 I oder II vorliegen, der Ausgleich im Einzelfall gleichwohl geboten?

Steuerliche Folgen des Versorgungsausgleichs

- **Interne Teilung**

- steuerlich neutral (§ 3 Nr. 55a EStG)
- übertragenes Anrecht wird wie ausgeglichenes Anrecht besteuert

- **Externe Teilung**

- nach **§ 14**: § 3 Nr. 55b EStG; steuerlich neutral, wenn übertragenes Anrecht nachgelagert besteuert wird
Problem, wenn übertragenes Anrecht vorgelagert besteuert wird (s. § 15 III)
- nach **§ 16**: begründete Rente wird wie Rente besteuert